

<b>Prüfsachverständige/r für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen - Bescheinigung für das erstmalige Tätigwerden beantragen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	3

# Prüfsachverständige/r für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen - Bescheinigung für das erstmalige Tätigwerden beantragen

Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben niedergelassen sind, die der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) entsprechen, sind berechtigt, als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen im Land Berlin tätig zu werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 BauPrüfV erfüllen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde für Prüfsachverständige nach Bauordnungsrecht anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde bestätigt auf Antrag, dass die Anzeige erfolgt ist. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist.

Für dieses Verfahren kann der Service des Einheitlichen Ansprechpartners genutzt werden.

## Voraussetzungen

- **Allgemeine Voraussetzungen**
  - Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
  - Besitz der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
  - Eigenverantwortliche und unabhängige Tätigkeit,
  - Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Wahrnehmung von Prüfaufgaben im Sinne der BauPrüfV.
- **Besondere Voraussetzungen**
  - Vergleichbare Berechtigung hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches,
  - Vergleichbare Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsbedingungen,
  - Vergleichbare Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Kenntnisse.

## Erforderliche Unterlagen

- **Formloser Antrag**
- **Vergleichbare Berechtigung**

Bescheinigung (z.B. Anerkennung, Lizenz) einer mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Stelle mit den für eine Beurteilung der Vergleichbarkeit erforderlichen Informationen.
- **Niederlassung**

Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung zur Wahrnehmung von Prüfaufgaben im Sinne der BauPrüfV im Herkunftsland und darüber, dass die Ausübung der Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
- **Vergleichbare Anerkennungsbedingungen und Nachweis der**

### **Kenntnisse**

Nachweis darüber, dass im Herkunftsland ein vergleichbares Anerkennungsverfahren durchlaufen wurde mit Prüfung der persönlichen Voraussetzungen und Berufserfahrungen sowie Nachweis der besonderen Sachkunde in der angezeigten Fachrichtung.

- **Deutsche Sprache**

Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (bei nicht deutschsprachigen Ausländern).

### **Gebühren**

100,00 Euro

### **Rechtsgrundlagen**

- **Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) § 9**  
([https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauPrV\\_BE\\_!\\_9](https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauPrV_BE_!_9))
- **Baugebührenordnung (BauGebO) Tarifstelle 8.11**  
(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-BauGebOBE2008V4Anlage>)

### **Hinweise zur Zuständigkeit**

Anerkennungsbehörde für Prüfsachverständige nach Bauordnungsrecht ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Oberste Bauaufsicht.